

Besprechung / Compte rendu

Lexikon des Immaterialgüterrechts

LUCAS DAVID

Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Bd. I/3

Helbing Lichtenhahn, Basel 2005, 480 Seiten, CHF 248.–, EUR 157.–, ISBN 978-3-7190-2317-1

Mancher Rezensent mag seine Aufgabe gelegentlich etwas als Strafaufgabe empfunden haben. Nicht so in diesem Fall, denn ein Lexikon der Begriffe eines bestimmten Fachgebiets ist angenehm zu rezensieren. Vor allem garantiert das die Erfahrung und der leserliche Schreibstil des erfahrenen Autors LUCAS DAVID.

So hat es LUCAS DAVID verdienstvollerweise übernommen, die Fachbegriffe dieses Rechtsgebiets kompetent zusammenzustellen. Davon profitieren wird einerseits sicher der Neuling auf dem Gebiet. Aber auch der erfahrene Praktiker wird den Band I/3 oft zu Rate ziehen, wenn er entweder in einem Teil des Immaterialgüterrechts arbeitet, der ihm nicht so gut vertraut ist, oder aber wenn er als selbst Schreibender sicher sein will, dass er die richtigen Begriffe an der richtigen Stelle verwendet.

Die rund 1300 Stichwörter ermöglichen eine rasche Suche der Themen. Einem schweizerischen Werk steht es natürlich gut an, dass für alle Stichwörter französische Übersetzungen angegeben sind, die zum Teil noch auf den verstorbenen Dr. DENIS MADAY zurückgehen.

Wie es sich zum Teil aus der Natur der Sache ergibt, sind die Artikel von sehr verschiedener Grösse. Viele nehmen nur eine einzige Zeile ein, dagegen erstreckt sich der Artikel «Gebrauch (usage)» über vier Seiten. Natürlich nehmen die Stichworte aus den ausgesprochenen Lieblingsgebieten des Autors, nämlich dem Kennzeichen- und dem Wettbewerbsrecht, etwas mehr Raum ein als diejenigen etwa des Patentrechts, aber dafür sind auch sehr viele Themen behandelt, die sich in verschiedenen Sparten des Immaterialgüterrechts stellen.

Wer sich etwa unter dem Stichwort «Erschöpfung (épuisement)» über diesen wichtigen immaterialgüterrechtlichen Rechtsgrundsatz erkundigen möchte, findet auf vier Seiten lesenswerte Ausführungen über dieses durch Lehre und Rechtsprechung begründete Rechtsinstitut. Hat der Inhaber eines Schutzrechts sein Recht an einer konkreten Sache, die unter das Immaterialgüterrecht fällt, ausgeübt, d.h. die entsprechenden Waren in Verkehr gesetzt, ist nach Lehre und Rechtsprechung sein Verbotungsrecht in Bezug auf dieses konkrete Erzeugnis erschöpft oder verbraucht. DAVID betont, dass eine solche Erschöpfung (Konsumtion, Verbrauch) nicht bedeutet, dass das Schutzrecht untergegangen ist, sondern einzig, dass es in Bezug auf eine konkrete Sache nicht mehr ausgeübt werden kann. Die Erschöpfung kann somit als eine besondere Schranke des Schutzrechts aufgefasst werden. Nur im Urheberrecht und im Recht der Halbleiter-Topographien ist sie ausdrücklich im Gesetz erwähnt, gemäss BGE 126 III 132 gilt sie aber auch für andere Immaterialgüterrechte. Die Erschöpfung gilt, wie der Autor darlegt, jedenfalls im Inland. Ob die Erschöpfungswirkung des ersten Inverkehrsetzens auch für ein Inverkehrsetzen im Ausland gilt, hängt von der konkreten Ausgestaltung des Rechtsinstituts ab (Patent- und Designrecht: zur Zeit keine internationale Erschöpfung; Marken- und Urheberrecht: internationale Erschöpfung. [Anmerkung des Rezensenten: Im Patentrecht ist die Frage der Erschöpfung 2009 vor dem Parlament. Diskutiert wird auch die allfällige regionale, d.h. EWR-weite Erschöpfung]).

Was die Frage der internationalen Erschöpfung im Markenrecht angeht, so ist noch nicht entschieden, ob der bestehende Bundesgerichtsentscheid 122 III 469 bedeutet, dass die nationale Erschöpfung mit Erlaubnisvorbehalt für Parallelimporte bei fehlender Täuschungsgefahr oder generell die internationale Erschöpfung gilt. DAVID weist auch darauf hin, dass mit der Anerkennung der internationalen Erschöpfung durch die Schweiz gegenüber dem Ausland Vorleistungen erbracht werden, welche die anderen Staaten im Allgemeinen nicht honorieren. Die EU zum Beispiel anerkennt nur die regionale,

das heisst die Erschöpfung innerhalb der Gemeinschaft. Der Einfuhr einer Ware von ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft kann sich der Markenrechtsinhaber auch nach dem EU-Recht widersetzen.

Dankbar ist auch ein Stichwort wie «Neuheit (nouveauté)», denn dies ist die wesentliche Schutzvoraussetzung für Erfindungen, Halbleiter-Topographien, Designs und Pflanzenzüchtungen; die Darstellung ermöglicht damit einen interessanten Querschnitt durch mehrere Rechtsgebiete. Der Autor unterscheidet formelle, subjektive, materielle, absolute und relative Neuheit. Die formelle Neuheit ist die Neuheit im engeren Sinn des Patent- und Designrechts (strikte Identität). Im Gegensatz zu ihr steht die sog. materielle Neuheit, im Patentrecht erfinderische Tätigkeit und im (schweizerischen) Designrecht Eigenart genannt. Absolut ist der Begriff der Neuheit im Patentrecht insofern zu verstehen, dass die Neuheit durch eine Veröffentlichung irgendwo und irgendwann vor dem Anmelde- oder Prioritätsdatum zerstört werden kann. Im Gegensatz dazu steht die relative Neuheit des Designrechts, für die nur Offenbarungen von Belang sind, welche den in der Schweiz beteiligten Verkehrskreisen bekannt sein können.

Ferner werden die bei der Neuheitsprüfung berücksichtigten Quellen untersucht. Vor Gericht sind es diejenigen, die dem materiellen Recht entsprechen. Im Verwaltungsverfahren (Anmeldung, Widerspruch etc.) findet hingegen vielfach eine Beschränkung statt, so etwa hinsichtlich älterer Drittmarken – im Gegensatz z.B. zu älteren Namens- oder Ausstattungsrechten.

Dankbar ist auch das Stichwort «Gebrauch (usage)», das eine Behandlung aller Immaterialgüterrechte erlaubt. Zwar gilt das nicht für den rechtserhaltenden Gebrauch, im Gegensatz zum rechtsverletzenden. Nur Marken sind im Hinblick auf den rechtserhaltenden Gebrauch anspruchsvoll, sie müssen gebraucht werden, sonst können sie untergehen. Im Patentrecht droht dem Recht nur theoretisch Gefahr, wenn die Erfindung nicht ausgeübt wird. Für Werke im Sinne des Urheberrechts, Designs, der Pflanzensorten und Halbleiter-Topographien existiert keine Obliegenheit des Gebrauchs.

Das Thema des rechtsverletzenden Gebrauchs hingegen zieht sich durch alle Immaterialgüterrechte. Die mögliche Rechtsverletzung stellt tatsächlich den Kern und die raison d'être dieser Rechte dar – vielleicht sogar aller subjektiven Rechte. Deshalb widmet ihr der Autor auch einigen Raum. Die Arten des Gebrauchs sind in allen Gesetzen des Immaterialgüterrechts recht ähnlich geregelt. Die Eigenarten des Rechtsguts aber bringen gewisse Unterschiede hervor, so etwa die Gebrauchsarten der Sendung und Weitersendung im Urheberrecht oder des Anbringens bei Kennzeichen. In diesem Zusammenhang geht DAVID auch auf die Problematik der reinen Durchfuhr von Waren durch die Schweiz ein, die im Ausland rechtmässig hergestellt worden sind und im Bestimmungsland ebenfalls keine Rechte verletzen, wenn allein im Inland entsprechende Immaterialgüterrechte bestehen.

Ein Platz in Reichweite des Benutzers ist dem «Lexikon des Immaterialgüterrechts» in den Bücherstellen der am Immaterialgüterrecht Interessierten sicher.

Dr. Peter Heinrich, Rechtsanwalt, Zürich